jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/23 6Ob620/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.07.1987

Norm

ABGB §1004
ABGB §1009
ABGB §1299 C

Rechtssatz

Beantragt der mit der Vertretung im Prozeß betraute Rechtsanwalt nach Abbruch der Vergleichsverhandlungen nicht so rasch wie möglich die Fortsetzung des ruhenden Verfahrens und klärt er auch seinen Mandanten über die Folgen der Unterlassung des Fortsetzungsantrages nicht auf, so ist für diesen die gesamte Vertretung im Rechtsstreit wertlos, wenn er infolge des hiedurch bewirkten und somit vom Rechtsanwalt verschuldeten Eintrittes der Verjährung seinen Anspruch aufgeben muß. In diesem Fall kann der Mandat dem Erfüllungsanspruch des Rechtsanwaltes mit Erfolg die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages entgegenhalten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 620/87
  Entscheidungstext OGH 23.07.1987 6 Ob 620/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019321

Dokumentnummer

JJR_19870723_OGH0002_0060OB00620_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at